

Nutzungsvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung* / dem Land
Rheinland-Pfalz – Straßenverwaltung* / dem Landkreis*

.....

vertreten durch den Leiter des Landesbetrieb Mobilität

.....

- **Straßenbauverwaltung** –

u n d

der / dem Jagdausübungsberechtigten für den Jagdbezirk

.....

- **Berechtigter** –

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, die Leitpfosten der Bundesstraße / Landesstraße / Kreisstraße (von NK nach NK, ab Station bis Station.....) zur Montage von Wildwarnreflektoren (Typ/ Hersteller) mit der Farbe *weiß / rot / blau / blau-weiß* * zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis zum Ablauf eines Kalenderjahres kündbar.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich evtl. ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Die Straßenbauverwaltung haftet für Schäden des Berechtigten nur insoweit, als den betreffenden Bediensteten eine vorsätzliche Verursachung des Schadens nachgewiesen werden kann.

* Nicht zutreffendes bitte streichen bzw. Name des Landkreises ergänzen

4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Montage, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Wildwarnreflektoren gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
7. Der Beginn und die Beendigung der Montage der Wildwarnreflektoren an den Leitpfosten ist der örtlich zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.
8. Die Montage von Wildwarnreflektoren an Leitpfosten, die mit elektronischen Zählgeräten (Verkehrsmonitoring) ausgestattet sind, ist untersagt. Entsprechende Leitpfosten sind in der Regel durch Warnhinweise gekennzeichnet. Schadensersatzansprüche bei Zuwiderhandlung behält sich die Straßenbauverwaltung vor.
9. Die Montage der Wildwarnreflektoren ist so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Arbeitsstellen an Straßen sind abzusichern und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen,

wonach zur ordnungsgemäßen Absicherung und Kennzeichnung eine Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen ist. Die zur Ausführung einer nach dieser Vorschrift ergangenen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen werden dem Berechtigten von der Straßenbauverwaltung auf Anforderung bei der örtlich zuständigen Straßenmeisterei leihweise zur Verfügung gestellt.

10. Die Wildwarnreflektoren sind von dem Berechtigten so zu montieren und zu warten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Rahmen regelmäßiger Kontrollen ist dabei insbesondere eine ordnungsgemäße Einstellung und Reinigung der Wildwarnreflektoren sicherzustellen. Beschädigte oder abhanden gekommene Wildwarnreflektoren sind unverzüglich zu ersetzen. Die Wildwarnreflektoren sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
11. Vor jeder Änderung der Wildwarnreflektoren ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
12. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Aufgabe der Nutzung sind die Wildwarnreflektoren zu beseitigen und die Leitpfosten ggfs. wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.
13. Für diese Nutzung wird kein Entgelt erhoben.

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Für die Straßenbauverwaltung

....., den

(Ort) (Datum)

.....

Für den Berechtigten:

....., den

(Ort) (Datum)

.....